

SKFV



**Solothurner
Kantonal-Fussballverband**

**Reglement
für die Verleihung des
Verdienstabzeichens
des Solothurner Kantonal-
Fussballverbandes (SKFV)**

Ausgabe 1984

Art. 1

Der Solothurner Kantonal-Fussballverband verleiht sein Verdienstabzeichen für besondere Verdienste an Personen, die in Fussballclubs der Region Solothurn während 20 Jahren eine Vereinstätigkeit in einer aktiven Funktion nachweisen können.

Verleihung

Art. 2

Für die Abgabe des Verdienstabzeichens werden folgende Chargen bzw. Funktionen anerkannt:

anerkannte
Chargen bzw.
Funktionen

- 2.1 Präsident
- 2.2 Vizepräsident
- 2.3 Kassier
- 2.4 Platzkassier
- 2.5 Sekretär
- 2.6 Aktuar
- 2.7 Spielkommissionspräsident
- 2.8 Juniorenobmann
- 2.9 Seniorenobmann
- 2.10 Platzwart (wenn nicht vollamtlich)

Art. 3

Das Verdienstabzeichen kann auch an Personen verliehen werden, die dem Solothurner Kantonal-Fussballverband oder dem Fussballsport im allgemeinen ausserordentliche Dienste erwiesen haben.

weitere
Anspruchsberechtigte

Art. 4

Über die Verleihung des Verdienstabzeichens entscheidet der Verbandsvorstand endgültig.

Entscheidungsbefugnis

Art. 5

Das Verdienstabzeichen wird jeweils an der ordentlichen Delegiertenversammlung des Solothurner Kantonal-Fussballverbandes abgegeben.

Abgabe des
Verdienstabzeichens

Art. 6

Erfüllt ein Vereinsfunktionär die Bedingungen von Art. 1 + 2 dieses Reglementes, so ist er von seinem Verein mindestens einen Monat vor Durchführung der ordentlichen Delegiertenversammlung in einer begründeten, schriftlichen Eingabe dem Verbandsvorstand zu melden.

Meldung von
Anspruchsberechtigten

Art. 7

Wert des
Verdienst-
abzeichens

Das Verdienstabzeichen ist persönlich und nicht übertragbar. Rechte irgendwelcher Art erwachsen dem Inhaber daraus nicht.

Art. 8

Kosten

Die Kosten des regionalen Verdienstabzeichens gehen zu Lasten des Solothurner Kantonal-Fussballverbandes.

Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der ordentlichen Delegiertenversammlung des Solothurner Kantonal-Fussballverbandes vom 11. August 1984 genehmigt und tritt auf Beginn der Saison 1984/85 in Kraft.

Es ersetzt das Reglement vom 18. August 1979

Solothurner Kantonal-Fussballverband

Der Präsident

U. Saladin

Der Sekretär:

C. Jurt